

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Doris Nehls 563 2218 563 8039 doris.nehls@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.04.2011
Drucks.-Nr.:		VO/0373/11 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
12.05.2011 Jugendhilfeausschuss		Entgegennahme o. B.
Revision des Kinderbildungsgesetzes - Vorlage des Referentenentwurfes zum 1. KiBiz - Änderungsgesetz		

Grund der Vorlage

Veröffentlichung des Referentenentwurfs zur Ersten Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. KiBiz – Änderungsgesetz)

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen wurden in den vergangenen Monaten Erfahrungen, Anregungen und Kritikpunkte zum Kinderbildungsgesetz zusammengetragen. Weiterhin wurden eine Eltern- und Einrichtungsbefragung und eine Auswertung im Rahmen einer externen Untersuchung von Prognos und Riedel durchgeführt. Insgesamt haben sich hierbei Änderungsbedarfe herausgestellt, die eine grundlegende Revision des Kinderbildungsgesetzes erfordern. Angesichts des zu erwartenden Prüfumfanges und der Komplexität einzelner Fragestellungen ist eine Umsetzung in 2 Stufen geplant.

In der 1. Stufe, die bereits am 01.08.2011 in Kraft treten soll, sind folgende u.a. Änderungen enthalten.

Zusätzliche Ergänzungskraftstunden in den Gruppenformen I und II

Zur Verbesserung der Personalsituation werden in der Gruppenform I (Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung) und der Gruppenform II (Kinder im Alter von unter 3 Jahren) zusätzliche Personalstunden für Ergänzungskräfte ausgewiesen. Dies unterstützt die Betreuung der unterdreijährigen Kinder und erweitert deutlich die Einsatzmöglichkeiten für Kinderpfleger/innen. Die Aufstockung der Personalstunden wird durch entsprechend erhöhte Kindpauschalen gem. Anlage 1 zu § 19 KiBiz in den Gruppenformen I und II Rechnung getragen.

Kinder mit Behinderungen

Die besonderen Interessen der Kinder mit Behinderungen werden zukünftig stärker berücksichtigt. Wird während des laufenden Kindergartenjahres die Behinderung bzw. drohende Behinderung festgestellt, wird zukünftig umgehend die erhöhte Kindpauschale gewährt, unabhängig davon ob eine derartige Pauschale zum Stichtag 15.03. angemeldet war. Außerdem wird für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in der Gruppenform II c eine um 1000 € erhöhte Kindpauschale gewährt.

Elternbeitragsfreiheit

Für alle Kinder wird nunmehr das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfrei gestellt. Um eine Ausweitung der Betreuungszeiten in den Folgejahren nur aufgrund der Beitragsfreiheit jedoch unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsbedarf auszuschließen, wird der Anteil der Kindpauschalen in den Gruppenformen I c und III c (jeweils bis zu 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit) begrenzt.

Die Kommunen sollen einen Ausgleich für die Beitragsfreistellung über eine entsprechende Regelung im Wege der Verordnung erhalten.

Stärkung der Elternrechte

Sowohl Mitwirkungs- als auch Mitbestimmungsrechte der Eltern werden mit der Neufassung des § 9 KiBiz deutlich gestärkt. So erhalten Eltern auf Einrichtungsebene ein ausdrückliches Mitbestimmungsrecht in Fragen, die sie in finanzieller Hinsicht wie z.B. die Ausrichtung von Festen oder Ausflügen betreffen. Darüber hinaus wird Elternmitwirkung auf örtlicher und überörtlicher Ebene durch die Wahl eines Elternbeirates möglich und auch finanziell unterstützt.

Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Betreuung von Kindern in Tagespflege wird ausnahmslos auf 5 Kinder beschränkt und die Anforderungen für die Qualifizierung als Tagespflegeperson werden konkretisiert.

Familienzentren

Der Zuschuss für zertifizierte Familienzentren wird von 12.000 € jährlich auf 13.000 € erhöht. Zusätzlich sind weitere Förderungen für Familienzentren in sozialen Brennpunkten vorgesehen.

Bürokratieabbau

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Verwendungsnachweisen wird gestrichen. Zur Qualitätssicherung werden zukünftig im Rahmen des Berichtswesens weitere Daten abgefragt.

In der Zeit zwischen dem 15.03. und dem Beginn des Kindergartenjahres wird es den Jugendämtern zukünftig möglich sein, innerhalb ihres Bezirkes Kindpauschalen mit Zustimmung des Trägers auf andere Einrichtungen zu übertragen. Diese Übertragung muss für das Land kostenneutral bleiben und soll den Jugendämtern eine flexible Reaktion auf geänderte Bedarfslagen ermöglichen.

Demografie-Check

entfällt

Anlagen

Anlage 01 - Referentenentwurf 1. KiBiz - Änderungsgesetzes